

BERUFLICHE VORSORGE

Antrag für einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Firma

Vertrags-Nr.*

Versicherten-Nr.*

*Felder können durch die Allianz Suisse Leben ergänzt werden

VERSICHERTE PERSON

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geb.dat.	AHV-Nr
E-Mail	<small>Falls Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angeben und keine Zustellung eines Einzahlungsscheins wünschen, werden wir Ihnen die definitive maximale Einkaufssumme per E-Mail bestätigen.</small>
Vorsorgeeinrichtung	Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft Allianz Pension Invest – Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (firmeneigene Vorsorgeeinrichtung)

FRAGEN AN DIE VERSICHERTE PERSON

1. Verfügen Sie über weitere Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskonto/-Police) oder andere nicht übertragene Guthaben aus der 2. Säule, die Sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben?

Ja Der aktuelle Wert der Guthaben beträgt CHF Nein

2. Sind Sie zusätzlich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert? Ja Nein

Falls ja: Können Sie sich dort noch einkaufen? Ja Nein

Falls nein: Um wie viel übersteigt das dort aktuell vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben? CHF

3. Beziehen Sie bereits eine Altersleistung in Form von Rente oder haben Sie Altersleistung als Kapital bezogen?

Ja Datum des Vorbezugs Betrag des Vorbezugs CHF

Nein

4. Haben Sie einen Vorbezug aus den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen für die Wohneigentumsförderung getätigt?

Ja Datum des Vorbezugs Betrag des Vorbezugs CHF

Nein

Wenn ja, haben Sie diesen Vorbezug schon vollständig zurückbezahlt?

Ja Datum der Rückzahlung

Nein

5. Verfügen Sie über eine gebundene Vorsorge (Säule 3a)?

Ja Der aktuelle Wert beträgt CHF

Nein

6. Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen?

(Nur zu beantworten, wenn Sie vor dem Zuzug noch nie bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren)

Ja Zuzug per (Datum)

Nein

7. Durch wen wird der Einkauf getätigt?

Durch versicherte Person Durch Arbeitgeber/in

8. Einzahlungen sind auf das Konto CH79 0023 0230 282099 01A bei der UBS AG, 8098 Zürich zugunsten Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen, mit dem Zahlungszweck Einkauf für Herr/Frau XY, AHV-Nr., Vertrags-Nr. zu tätigen.

Ich wünsche die Zustellung eines Einzahlungsscheins Ja Nein

Die versicherte Person bestätigt, dass sie sämtliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet hat. Entsprechen die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, lehnt die Pensionskasse jede Haftung und insbesondere die steuerlichen Konsequenzen eines allfälligen Einkaufs ab. Sie erklärt, die nachfolgenden Bestimmungen und Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Im Übrigen verzichtet sie unwiderruflich auf eine Rückabwicklung ihrer Einkäufe wegen teilweiser oder vollumfänglicher Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit sowie auf jeglichen Ersatz von irgendwelchen Schäden, welche sich aus der teilweisen oder vollumfänglichen Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ergeben können.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

1. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Versicherte Personen, die Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen haben, müssen diesen Vorbezug vor einem Einkauf zuerst vollständig zurück bezahlen.

Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen während einer Sperrfrist von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies betrifft insbesondere Kapitalzahlungen für Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültigem Verlassen der Schweiz.

Diese Einschränkung gilt nicht für einen Wiedereinkauf von Vorsorgelücken, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs infolge einer Ehescheidung entstanden sind.

Versicherte Personen, die nach dem 31.12.2005 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können während der ersten fünf Jahre pro Jahr maximal 20% des versicherten Lohnes einkaufen.

Vorhandene 3a-Guthaben werden in dem Umfang von der maximalen Einkaufssumme abgezogen, als sie den gemäss einer Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung grösstmöglichen Umfang übersteigen (bei Selbständigerwerbenden, die während einer gewissen Zeit in der Säule 3a statt in der 2. Säule versichert waren, wird ein gewisser Teil des Säule 3a-Guthabens an die Einkaufssumme angerechnet).

Durch den Einkauf werden die Vorsorgeleistungen gemäss den versicherungstechnischen, reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Der entsprechende Vorsorgeschutz wird erworben, sobald die Einkaufssumme bei der Stiftung eingetroffen ist. Getätigte Einkäufe sind definitiv, dauernd und unwiderruflich der Vorsorge gewidmet und können nicht zurückbezahlt werden.

2. STEUERLICHE HINWEISE

Die von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden an die Vorsorgeeinrichtung nach Gesetz und reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden grundsätzlich abziehbar.

Auch die für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen an die Sammelstiftung getätigten Zahlungen, welche der versicherten Person bescheinigt werden, können von dieser – unter Vorbehalt der Praxis der jeweils zuständigen Steuerbehörden – in ihrer Steuererklärung zum Abzug geltend gemacht werden.

Die Sperrfrist für Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit Einkauf gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie – angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon, ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Der Kapitalbezug während der Sperrfrist hat zur Folge, dass der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben wird.

Je nach kantonaler Steuerpraxis erfolgt seitens der betreffenden Steuerbehörde eine Gesamtbetrachtung sämtlicher 2. Säule-Vorsorgeverhältnisse einer Person, so dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des in einem Vorsorgeverhältnis getätigten Einkaufs folglich nur insoweit anerkannt wird, als insgesamt keine Überfinanzierung aus anderen Vorsorgeverhältnissen besteht.